OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-153176/17/WP**

Datum: **Linz, 21. Dezember 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. F B, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 10. Mai 2021, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. November 2021 durch mündliche Verkündung den

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Die Beschwerde wird mangels tauglichem Beschwerdegegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen (belangte Behörde [bB]) vom 10. Mai 2021 wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) aufgetragen, die Objekte „Holzhütte inkl. Veranda […], Holzsteg und 2 Lichtmasten" auf Grundstück X der KG X zu beseitigen [Bescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Den mit einem Rückscheinbrief übermittelten und in Beschwerde gezogenen Bescheid der bB vom 10. Mai 2021 hat die Ehegattin der bP übernommen [Unterschrift Rückschein, Aussage Ehegattin der bP, Niederschrift, TBP, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde mit umfassender Begründung.

1.4. Mit Schreiben vom 5. Juli 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12. Juli 2021 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.1. Am 3. November 2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete der erkennende Richter unmittelbar im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung seine Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich [Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.2. Mit Schreiben vom 15. November 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Niederschrift mit dem Hinweis auf das Recht, die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung binnen zwei Wochen ab Zustellung verlangen zu können [Schreiben, ON13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Mit Eingabe vom 22. November 2021 beantragte die bP die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung [Antrag, ON14 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln.

II. Rechtliche Beurteilung:

Um rechtliche Existenz zu erlangen, sind Bescheide dem Adressaten entsprechend den Bestimmungen des AVG und des Zustellgesetzes zuzustellen. An mehrere Personen adressierte Bescheide sind allen genannten Personen zuzustellen. Indem die bB den Bescheid zwar an beide Ehegatten adressierte, diesen aber nur der Ehegattin zustellte (gemeinsamer Rückscheinbrief, Übernahme durch Ehegattin), entfaltete der Bescheid gegenüber der bP keine rechtliche Wirkung. Mit anderen Worten wurde gegenüber der bP kein Bescheid erlassen und in Folge auch keine Verpflichtung zur Beseitigung der näher bezeichneten Objekte begründet. Mangels Bescheid fehlt es der Beschwerde der bP daher am erforderlichen Prozessgegenstand, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Mangels Zustellung des Bescheides an die bP lag kein Prozessgegenstand vor, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil